

Stellungnahme

**Modalitäten für Anbieter von
Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau
gemäß Art. 4 Abs. 2lit. b) der Verordnung (EU)
2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017
zur Festlegung eines Netzkodex über den
Notzustand und den Netzwiederaufbau des
Übertragungsnetzes (BK6-18-249)**

Berlin, 6. November 2019

Management Summary

Die durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Konsultation gestellten „Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau gem. Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ER-VO)“ finden die grundsätzliche Zustimmung durch den BDEW.

Durch die Streichung der Regelungen zur Vergütung der Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau wurde zumindest der grundsätzlichen Forderung des BDEW vom 06. Februar 2019 entsprochen, dass entsprechende Spielräume zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern ermöglicht werden. Dementgegen bestehen die grundsätzlichen Hinweise des BDEW hinsichtlich der Vergütung weiterhin fort, auch wenn diese aus den dargestellten Regelungen entfernt wurden.

Hinsichtlich der bestehenden Regelungen bittet der BDEW zu folgenden Modalitäten um Klarstellung bzw. sieht weiterhin Nachbesserungsbedarf:

- Aus den festgelegten Modalitäten dürfen sich für Anlagenbetreiber keine Kosten ergeben, die ihnen nicht vergütet werden. Dies gilt auch für entgangene Erlöse.
- Wird durch die Übertragungsnetzbetreiber auf eine Anlage im Hochspannungsnetz zugegriffen, ist eine Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber erforderlich.
- Generell sollte bezüglich der Einhaltung der technischen Anschlussregeln für alle Bestandsanlagen ein Bestandsschutz gelten, soweit dieser auch nach den „Requirements for Generators“ (RFG) / „Technische Anschlussregeln“ (TAR) für Bestandsanlagen gilt (insbesondere § 4, § 5 und § 7). Erhalten sie diesen nicht, wären die Anlagen unter Umständen einem wirtschaftlich nicht vertretbaren, technischen Nachrüstungsrisiko unterworfen und hätten geringe Anreize Schwarzstartfähigkeit anzubieten.
- Zur Festlegung einer vorgesehenen Mindestverfügbarkeit (§ 13) gehört es auch, deutlich herauszustellen, für welche Nichtverfügbarkeitszeiten bzw. Nichtverfügbarkeitsgründe der Anlagenbetreiber nicht einzutreten hat. Die Klärung der eventuell aus nicht zu vertretenden Gründen erwachsenden Entschädigungsansprüche für den jeweiligen Anlagenbetreiber ist individuell und bilateral zu regeln.
- Soweit Sachverhalte wie beispielsweise die Festlegung von Kommunikationswegen oder zur Cyber-Sicherheit bereits im Zuge der geltenden Regelungen für den Netzanschluss und die Netzführung geregelt sind, sollte auf diese Regelungen (beispielsweise für § 9) zurückgegriffen werden.
- Ebenso sollten Dokumentationspflichten einheitlich geregelt werden (§ 14 (6) und § 15 (7)).
- Grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht zu den Haftungsbedingungen zwischen den betroffenen Wertschöpfungsstufen bspw. hinsichtlich der Haftung für etwaige Schäden bei Dritten, die in Folge von Störungen oder der Unterbrechung der Stromversorgung

bzw. ggf. während der Erbringung der Systemdienstleistung zum Beispiel durch die Überschreitung von Spannungsgrenzen entstehen, sowie bei Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

- Um den zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich der Ausgestaltung des deutschen Versorgungsnetzes Rechnung zu tragen, sollten perspektivisch auch die Möglichkeiten des Netzwiederaufbaus auf Basis und unter Berücksichtigung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien und großen Batteriespeichieranlagen detaillierter betrachtet und berücksichtigt werden.

1. Anlass

Am 18.12.2017 ist die „Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes“ (im Folgenden Network Code Emergency and Restoration bzw. NC ER) in Kraft getreten.

Diese verpflichtete die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständiger Regulierungsbehörde bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag bezüglich der Modalitäten für Angebote von Systemdienstleistern für den Netzwiederaufbau gemäß Artikel 4 Abs. 2 lit b) und Abs. 4 NC ER zur Genehmigung vorzulegen, zu dem zuvor alle betroffenen Marktakteure gemäß Artikel 7 Abs. 1 NC ER konsultiert worden sind. Die Konsultation des Vorentwurfs der vier deutschen ÜNB, 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW, hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis zum 15.11.2018 stattgefunden. Auf Basis der Rückmeldungen zu diesem Konsultationsverfahren hatten die vier ÜNB eine überarbeitete Version (Stand 14. Dezember 2018) erstellt und der BNetzA zur Genehmigung vorgelegt. An der durch die BNetzA anschließend durchgeführten Konsultation hatte der BDEW sich mit seiner „Stellungnahme zur Konsultation der Bundesnetzagentur über den Vorschlag der ÜNB zu den Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (BK6-18-249)“ vom 6. Februar 2019 beteiligt.

Auf Basis der o. g. Konsultation hat die Bundesnetzagentur die Modalitäten nochmals überarbeitet und zum 14. Oktober 2019 einen „Geänderten Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau gem. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2196“ zur Konsultation gestellt, der sich bis zum 6. November 2019 in der Konsultation befindet.

Die im Vorschlag bezüglich der Modalitäten für Systemdienstleister beschriebenen Rechte und Pflichten sollen nach Genehmigung durch die BNetzA in den Verträgen zwischen den Netzbetreibern und Anbietern von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau umgesetzt werden.

Da die Konsultation auf den Ausarbeitungen der ÜNB basiert, haben sich die ÜNB im Rahmen der BDEW-Stellungnahme enthalten.

2. Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf

2.1. Grundsätzliches

Nach Auffassung der Anlagenbetreiber im BDEW handelt es sich bei dem angebotenen Produkt „Schwarzstartfähigkeit“ um ein Marktinstrument bzw. eine zu vergütende Dienstleistung. Durch die Streichung der Regelungen zur Vergütung der Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau wurde zumindest der grundsätzlichen Forderung des BDEW vom 06. Februar 2019 entsprochen, dass entsprechende Spielräume zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern ermöglicht werden. Dementgegen bestehen die grundsätzlichen Hinweise des BDEW hinsichtlich der Vergütung weiterhin fort, auch wenn diese aus den dargestellten Regelungen entfernt wurden.

Grundsätzlich ist bei der Beschaffung der benötigten Dienstleistung zu beachten, dass sich das Leistungsentgelt aus einem kostendeckenden Anteil und einer Vergütung, d. h. einem positiven Ergebnisbeitrag für die Dienstleistung des Anlagenbetreibers, bemisst und zumindest anteilig auch die Kapitalkosten der Anlage abdecken muss. Auch entstehende Kosten sowie entgangene Erlöse durch entsprechende Maßnahmen sind zu kompensieren.

2.2. Detailvorschläge und -anmerkungen

§ 1

Entgegen des durch den BDEW im Rahmen seiner letzten Stellungnahme begrüßten Verweises der Modalitäten auf den „Netzbetreiber“ wurde in der nun vorliegenden Fassung wiederum eine Differenzierung zwischen ÜNB und Verteilnetzbetreibern (VNB) eingeführt. In den weiteren Ausführungen bezieht sich der Text jedoch nur noch auf den ÜNB, so dass eine Regelungslücke bzw. Ungleichbehandlung für VNB befürchtet wird.

Die Kontrahierung der Schwarzstartfähigkeit bis zu einer vertraglich vereinbarten Leistung sollte auf Seiten der Netzbetreiber keinen automatischen oder impliziten Anspruch auf die gesamte Anlagenleistung begründen und auf Seiten der Anlagenbetreiber nicht zu einer Doppelvermarktung führen.

Die Formulierung *„Eine Schwarzstartanlage kann nur von einem Netzbetreiber kontrahiert werden“* ist deshalb durch **„Die Schwarzstartfähigkeit einer Anlage darf nicht von verschiedenen Netzbetreibern gleichermaßen kontrahiert werden“** zu ersetzen.

§ 2 (2)

Da gemäß ER-VO auch die Möglichkeit besteht, die Systemdienstleistung gegenüber einem VNB zu erbringen, sollte der Absatz entsprechend erweitert werden.

*„Die Modalitäten für die Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau gelten in Übereinstimmung mit § 3 Abs. (1) für neue und bestehende Schwarzstartanlagen, die durch einen ÜNB **oder durch einen VNB** kontrahiert werden.“*

§ 2 (3)

Die Modalität zielt offenbar auf eine verpflichtende Vertragsanpassung ab. Die Frist zur Überführung in neue Verträge ist jedoch zu kurz bemessen. Sie sollte auf 48 Monate erhöht werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Anlagenbetreiber, die eine entsprechende Anpassung bestehender Verträge an die festgelegten Modalitäten ablehnen, den jeweiligen Vertrag außerordentlich kündigen können.

zu ergänzender § 2 (5)

Ergänzend zu den bestehenden Regelungen in § 2 sollte ein weiterer Absatz eingefügt werden, der darauf hinweist, dass Regelungen zur Vergütung, eine Klausel zur Regelung bei Vorliegen von „höherer Gewalt“ sowie eine salvatorische Klausel in zu erstellende Verträge mit aufzunehmen sind.

zu ergänzender § 2 (6)

Ergänzend zu den bestehenden Regelungen in § 2 sollte ein weiterer Absatz eingefügt werden, der darauf hinweist, dass Regelungen zur Haftung für beide Vertragspartner zu treffen sind. Dabei sind mögliche Schäden sowohl beim Anlagenbetreiber als auch bei Netznutzern durch die veranlasste Einsatzfahrweise, verbunden mit den stoßartigen Lastzuschaltungen des Netzbetreibers, zu berücksichtigen.

„Es sind für beide Parteien im Rahmen des Vertrages ausgewogene Haftungsregelungen zu formulieren. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Anlagenbetreiber durch die Einsatzsteuerung eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Verteilnetzbetreibers, nicht für Schäden an Dritte haftbar gemacht werden können.“

§ 3 (1)

Die Konkretisierung des Verständnisses der Schwarzstartfähigkeit sollte nicht mit einer Einschränkung der Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau auf diesen einen Sachverhalt einhergehen. Die Möglichkeit der Anlagen- und Netzbetreiber über Vereinbarungen zum Schwarzstart hinausgehende bilaterale Vereinbarungen für Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau zu treffen, darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Klarstellung sollte der Satz **„Weitere Formen der Systemdienstleistung zum Netzwiederaufbau sind nicht vorgesehen“** gestrichen werden.

Die Erläuterungen des Begleitdokuments zu § 3 sind entsprechend anzupassen.

§ 3 (5)

Inselbetriebsfähigkeit ist eine neue Anforderung, die über reine Schwarzstartfähigkeit deutlich hinausgeht. Die Frequenzausreglung erfordert z.B. Regelleistungsfähigkeit. Inselbetriebsfähigkeit ist von Schwarzstartfähigkeit getrennt zu betrachten und separat zu vergüten.

§ 4 (1) und (2)

Die Einschätzung der ÜNB, wonach die Erbringung von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau im Bereich der Mittel- und der Niederspannung nicht sinnvoll gestaltet werden kann, wird geteilt.

Darüber hinaus sollte jedoch klargestellt werden, dass ein Zugriff auf Anlagen im Hochspannungsnetz durch den ÜNB zwingend mit dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber abzustimmen ist.

§ 5 (1)

Da dem Begleitdokument voraussichtlich keine Verbindlichkeit zukommen wird, sondern lediglich dem jetzigen Vorschlagsdokument, sollte § 5 (1) des Vorschlagsdokuments konkreter formuliert werden. Die Ausführungen zu § 5 im Begleitdokument, wonach das Generatorleistungsdiagramm den zulässigen Bereich für die Anforderung von Blindleistung durch den Netzbetreiber festlegt, sollten inhaltlich auch in § 5 (1) des Vorschlagsdokuments verankert werden.

Blindleistungsregelung ist eine Anforderung, die über reine Schwarzstartfähigkeit hinausgeht. Blindleistungsregelung ist von Schwarzstartfähigkeit getrennt zu betrachten und separat zu vergüten.

§ 6 (1)

§ 6 (1) sieht die Bereitschaft zur Zuschaltung der Schwarzstartanlage auf das Netz innerhalb einer (1) Stunde nach Anforderung durch den Netzbetreiber vor. Ein Bereitschaftszeitraum von einer Stunde kann im Einzelfall zu knapp bemessen sein und ist teilweise auch nicht erforderlich. Eine entsprechende Regelung würde daher den Kreis der schwarzstartfähigen Anlagen möglicherweise zu sehr einschränken. Neben den Anlagen, die innerhalb einer Stunde zugeschaltet werden können, sollten auch Anlagen berücksichtigt werden können, die auf Grund von technischen oder operativen Randbedingungen einen Zeitraum von bis zu **drei** Stunden benötigen.

Darüber hinaus lässt § 6 (1) erheblichen Spielraum sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für den ÜNB. Erst durch Hinzunahme des Begleitdokuments wird deutlich, welches Ziel die ÜNB mit dieser Formulierung verfolgen. Eine Klarstellung von § 6 (1) des Vorschlagsdokuments scheint hier dringend geboten.

§ 8 (3b) und § 17

Die notwendige Cyber-Sicherheit ist vom Netzbetreiber und dem von ihm benannten Dienstleister bis zur Schnittstelle des Anlagenbetreibers der Schwarzstartanlage einschließlich der Übergabeschnittstelle zu gewährleisten.

Frequenzregelung ist von Schwarzstartfähigkeit getrennt zu betrachten und separat zu vergüten.

§ 9 (3)

Die Kommunikation sollte auf den für den Netzanschluss und die Netzführung vereinbarten Wegen erfolgen und dürfte somit ausreichend sicher geregelt sein. Für den Vorschlagsentwurf sollte daher ein Verweis auf diese an anderer Stelle vereinbarten und etablierten Prozesse genügen.

Falls die Netzbetreiber einen solchen Verweis im Einzelfall als nicht ausreichend erachten und weitergehende Vereinbarungen treffen wollen, sollte aus Gründen der Praktikabilität in der Regel der Netzbetreiber die redundante gesicherte Sprachkommunikation zur Verfügung stellen. Sollte der Anlagenbetreiber hieran beteiligt sein, stellt sich die Frage der genauen Definition der Übergabeschnittstelle/Liefergrenze (siehe auch Ausführungen zu § 8 (3b) und § 17).

§ 10 (2)

Es sollte berücksichtigt werden, dass jede technische Anlage eigenen technischen Bedingungen unterliegt, die eine individuelle Anfahrkurve vorgeben. Daraus ergibt sich, dass die volle vertraglich vereinbarte Leistung nicht sofort mit der Anfahrbereitschaft zur Verfügung steht.

Die zugesicherte Leistungsbereitstellung orientiert sich an den normalen Betriebsbedingungen. Extrembedingungen wie bspw. extreme Außentemperaturen, mangelnde Kühlmöglichkeit oder andere Notstandssituationen mit Einfluss auf die Leistungsbereitstellung sind als „höhere Gewalt“ in die Modalitäten aufzunehmen.

In bilateraler Abstimmung mit dem Netzbetreiber kann der Anlagenbetreiber für die Leistungserbringung zusätzlich zu seinem Hauptbrennstoff einen Ersatzbrennstoff oder Ersatzbrennstoffe vorhalten. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei diesen Ersatzbrennstoffen ebenfalls um Primärenergieträger nach § 10 (2) handelt.

§ 13

Die vorgesehene Mindestverfügbarkeit von 95 % ist gemäß Begleitdokument dazu gedacht, dem Anlagenbetreiber notwendige kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu ermöglichen. Es sollte daher klargestellt werden, dass in den 5 % Nichtverfügbarkeitszeiten die gegebenenfalls zwischen Anlagen- und Netzbetreiber vereinbarten Freischalt- und Revisionszeiten nicht mit inbegriffen sind.

Ferner dürfen Nichtverfügbarkeitszeiten, die der Anlagenbetreiber nicht zu vertreten hat (z. B. Störungen oder Unterbrechungen des Stromnetzanschlusses, des Gasnetzanschlusses oder behördliche Vorgaben), ebenfalls nicht zu Lasten der Verfügbarkeit gehen.

§ 13 (6) und (9)

Die Abstimmung der Revisionstermine erfolgt jährlich zwischen Anlagen- und Netzbetreiber und ist Bestandteil des Anschlussnutzungsvertrags zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber. Die Regelung im Vorschlagsentwurf sollte mit Verweis auf das Vertragsverhältnis entfallen, dass über dieses hinaus kein Regelungsbedarf besteht.

Eine Verschiebung der Revisionstermine und geplanten Nichtverfügbarkeiten sollte nur in beidseitigem Einvernehmen sowie bei hinreichender Begründung möglich sein. Darüber hinaus muss in diesen Fällen eine finanzielle Entschädigung für alle dem Anlagenbetreiber entstehenden Kosten vorgesehen werden.

Die Verschiebung einer Revision kann zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die zu Drittfirmen eingegangenen Verpflichtungen. Vor allem kann eine verschobene Revision massive nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV haben. Gemäß des eingefügten § 13 (6) soll ein Netzbetreiber bei Bedarf jederzeit die Verschiebung einer geplanten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme vom Anlagenbetreiber verlangen können. Dies stellt eine sehr harte Regelung dar, da große Revisionen (z.B. mit Stillständen von einem halben Jahr) oft mehrere Jahre vorbereitet werden. Eine Ankündigungsfrist in Abhängigkeit der geplanten Revisionsdauer ist dringend geboten. Für einen Wochenstillstand wäre bspw. eine Frist von mindestens drei Monaten sinnvoll.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Revisionen, bspw. auf Grund der technischen Lebensdauer von Anlagen-Komponenten, nicht beliebig verschoben werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass einzelne Anlagen Teil eines Wärmeversorgungssystems sind und somit nicht separiert betrachtet werden können. Die Verschiebung der Revision einer Anlage als Bestandteil eines solchen Systems aus mehreren Heizkraftwerken kann dementsprechend Auswirkungen auf die anderen Anlagen haben, so dass sich daraus Unsicherheiten bei der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung ergeben können. Um die Verfügbarkeit von betroffenen Anlagen nicht zu gefährden, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 (6) sollte wie folgt angepasst werden:

„Sind unter außergewöhnlichen Umständen Verschiebungen über das Planungsjahr hinaus notwendig, werden diese zwischen Anlagenbetreiber und ÜNB abgestimmt. Die Verschiebung kann nur einvernehmlich beschlossen werden. Der Ersatz von dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten ist vorab bilateral zu regeln.“

§ 13 (9) sollte wie folgt angepasst werden:

„Der Netzbetreiber kann bei Bedarf mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 3 Monaten die Verschiebung einer geplanten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme vom Anlagenbetreiber anfragen, sofern ohne die Verschiebung die Funktionstüchtigkeit des Netzwiederaufbauplans gefährdet und die Verschiebung technisch und rechtlich möglich ist; bei Heizkraftwerken darf die Maßnahme darüber hinaus nicht zu einer Gefährdung oder Störung der Wärmeversorgung führen. Sämtliche sich aus der Verschiebung der Maßnahme ergebenden Kosten, einschließlich der Kosten für entgangene Erlöse (Opportunitäten), trägt der Netzbetreiber. Der Ersatz von dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten ist vorab bilateral zu regeln.“

§ 14 (6) und § 15 (7)

Die Dokumentationspflicht sollte einheitlich festgelegt und einvernehmlich geregelt werden: Es ist nicht nachvollziehbar, warum nach § 14 (6) ausschließlich der Anlagenbetreiber für die Dokumentation verantwortlich ist und nach § 15 (7) sowohl der Anlagen- als auch der Netzbetreiber.

§ 16 (2)

Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sollten den Umfang und die Frequenz eines gemeinsamen Simulatortrainings der für den Schwarzstart erforderlichen Mitarbeiter bedarfsgerecht gemeinsam bestimmen und festlegen. Notwendige Anpassungen können Netzbetreiber und Anlagenbetreiber bedarfsgerecht und regelmäßig vereinbaren, ohne dass es einer pauschalen Festlegung auf 3 Jahre bedarf.

§ 17

Die Regelung verpflichtet den Kraftwerksbetreiber zur Offenlegung umfangreicher Unterlagen und Informationen gegenüber dem Netzbetreiber oder dem vom Netzbetreiber benannten Dienstleister. Daher müssen Vertraulichkeit vereinbart und das Nichteinhalten der Vertraulichkeit mit Sanktionen belegt werden.

zu ergänzender § 17 (3)

Aufgrund der geforderten Datenbereitstellung ist die Datensicherheit von Anlagendaten, der kritischen Infrastruktur vom Netzbetreiber und dessen Dienstleister vertraglich sicherzustellen. Dies ist speziell in Hinblick auf die aktuellen und zukünftigen Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit (BSI) erforderlich.

„Zwischen Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und Dienstleister werden in Anlehnung zu § 17 (1) und (2) entsprechend den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit (BSI), Vereinbarungen zur Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz geschlossen.“

§ 18 Vertragslaufzeit und Kündigung

Ein Sonderkündigungsrecht wegen Verkauf oder Stilllegung der Anlage muss erhalten bleiben.